

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Aibling



(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebühregegenstand
§ 2	Gebührenhöhe
§ 3	Saison
§ 4	Kapitalisierung
§ 5	Gebührenfreiheit
§ 6	Gebührensschuldner
§ 7	Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit
§ 8	Gebührenerstattung
§ 9	Unerlaubte Sondernutzungen
§ 10	Inkrafttreten

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Bad Aibling erhebt für die Ausübung von erlaubten und unerlaubten Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen* und Plätzen* (* = Straßen) Sondernutzungsgebühren.
- (2) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Bad Aibling einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt oder gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei ist.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden analog anwendbare Sondernutzungsgebühren erhoben. Werden auf Grund erheblicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs im Einzelfall Gebühren erhoben, so bemessen sich die Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (5) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 20,00 €.

§ 3

Saison

- (1) Für Sondernutzungen, deren Genehmigung zeitlich auf die Saison beschränkt ist, gilt der Zeitraum 01. März bis 31. Oktober.
- (2) Eine Verlängerung der Saison muss schriftlich 2 Wochen vor Beginn oder Ablauf der regulären Saison beantragt werden.

§ 4

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfrei sind
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von Kirchenumzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen ist sowohl der ausführende Unternehmer als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.

§ 9

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 03.03.2016



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Aibling vom 03.03.2016



(Kosten- und Gebührenverzeichnis - KGV)

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr	Zeiteinheit
1	Baustellen auf oder unter der Straße	Grundgebühr + Gebühr pro angefangenen 10 m ²	21,00 € 0,50 €	1. Tag jeden weiteren Tag
2	Baustellen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	Grundgebühr + Gebühr pro angefangenen Stellplatz	25,00 € 1,50 €	1. Tag jeden weiteren Tag
3	Baugerüste, Baustelleneinrichtungen, Ablagern von Baumaterial	Grundgebühr + pro m ²	21,00 € 1,50 €	für die erste angefangene Woche
		pro m ² (beeinträchtigte öffentl. Fläche)	1,00 €	jede weitere angefangene Woche
4	Baugerüste, Baustelleneinrichtungen, Ablagern von Baumaterial auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	Grundgebühr + pro m ²	25,00 € 2,50 €	1. Tag für die erste angefangene Woche
		pro m ² (beeinträchtigte öffentl. Fläche)	2,00 €	jede weitere angefangene Woche
5	Absetzcontainer	pro Stück		
		bis 5 m ³	2,50 €	täglich
		bis 7 m ³	3,50 €	täglich
		bis 10 m ³	5,00 €	täglich

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr	Zeiteinheit
6	Abrollcontainer	pro Stück		
		bis 11 m ³	5,50 €	täglich
		bis 22 m ³	11,00 €	täglich
		bis 33 m ³	16,50 €	täglich
		bis 36 m ³	18,00 €	täglich
7	Rohr-, Leitungs- und Schlauchbrücken	lfd. Meter	0,50 €	täglich
8	Ausstellen von Waren	je angefangener Frontmeter (Breite)	25,00 €	jährlich
9	Aufstellen von Tischen und Stühlen	je Sitzplatz (Tische, Stühle, Schirme u. Begrünung müssen zahlmäßig festgehalten werden)	5,00 €	pro Saison
10	Kundenstopper (Werbeständer, Hinweistafeln)	max. 1 Stück pro Geschäft	50,00 €	jährlich
11	Warenständer (Wühltische, Auslagen)	max. 2 Stück pro Geschäft	50,00 €	jährlich
12	Werbe- oder Informations- Stand, Infomobil	pro Stück	25,00 €	täglich
13	Anhänger (abgestellt)	pro Stück	2,00 €	täglich
14	Verkaufsstände (außerhalb des Marktverkehrs)	pro Stück	25,00 €	täglich
15	Wandautomaten, Vitrinen (über 20 cm ausragend)	pro Stück	150,00 €	jährlich
16	Schaufenster, Schaukästen (über 20 cm ausragend)	pro m ²	5,00 €	jährlich